

zwischen Stimmrecht und Steuerpflicht, derart, dass das Stimmrecht die Steuerpflicht bedingen und diese umgekehrt jenes voraussetzen würde (wovon die Argumentation des Rekurrenten im Grunde ausgeht), ist in der BV überhaupt und speziell in Art. 43 nicht anerkannt. Der Art. 43 BV verweist für die Ausübung des Stimmrechts ausdrücklich auf die Wohnsitzgemeinde, enthält aber eine entsprechende Vorschrift hinsichtlich der Steuerleistung nicht, da eine solche Vorschrift, wie ausgeführt in Abs. 4 nicht gefunden werden kann. Zudem liegt eine gleichartige Regelung des Stimmrechts und der Steuerpflicht, was den Ort ihrer Betätigung betrifft, auch nicht etwa zwingend in der Natur der Sache. Vielmehr treffen die Zweckmässigkeitserwägungen, die das Bundesgericht für die Beschränkung der Stimmrechtsausübung auf die hiefür verfassungsmässig angewiesene Wohnsitzgemeinde ins Feld geführt hat (AS 38 I N° 77 S. 476 f.), auf die Erfüllung der Steuerpflicht nicht zu, sondern es ist die gleichzeitige Besteuerung einer Person in mehr als einer Gemeinde ohne praktische Nachteile möglich und tatsächlich in der Steuergesetzgebung wohl allgemein unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. (Vergl. für die Verneinung des fraglichen Zusammenhangs zwischen Stimmrecht und Steuerpflicht auch schon den Entscheid des Bundesrates vom 20. August 1897 i. S. Regli u. Genossen: v. SALIS, Bundesrecht III N° 1157 S. 273.)

Da nun unbestritten ist, dass auch ein auswärts wohnender Bürger der Gemeinde Köniz daselbst gemäss der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung in gleicher Weise zur Einkommenversteuerung herangezogen würde, wie der Rekurrent, so erscheint dessen Beschwerde über Verletzung des Art. 43 BV nach dem Gesagten ohne weiteres als unbegründet...

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

25. Urteil vom 7. Juni 1917 i. S. Haultle-Langenegger gegen Landammann und Standeskommission Appenzell I.-Rh. und Bezirksrat Appenzell, eventuell Landessteuerkommission Appenzell A.-Rh.

Berechnung der Rekursfrist bei Doppelbesteuerungsrekursen. Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht erforderlich. Begriff der « kantonalen » Verfügung nach Art. 178 Zif. 1 OG. — Unzulässigkeit, vor dem Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung, des Bezugs der « Grundsteuer » des Kantons Appenzell I.-Rh. auch vom Werte der Hypothekarbelastung, sofern der hierauf entfallende Steuerbetrag zufolge ausserkantonalen Wohnsitzes des Grundpfandgläubigers von Bundesrechts wegen nicht, wie das kantonale Recht es vorsieht, auf diesen abgewälzt werden kann.

A. — Die Rekurrentin, Witwe Haultle-Langenegger, besitzt ein im Jahre 1916 auf Grund der Erbteilung mit ihren Kindern um 15500 Fr. übernommenes Heimwesen im Möser in Gais, das sich über das Gebiet der beiden Gemeinden Gais (Kt. Appenzell A.-Rh.) und Appenzell (Kt. Appenzell I.-Rh.) erstreckt und für insgesamt 6996 Fr. mit Hypotheken (Zeddeln) belastet ist. Zeddelgläubiger sind die in Gais wohnhaften Kinder Haultle.

Laut « Steueranzeige » der Gemeindekanzlei Gais vom 9. Dezember 1916 wurde Witwe Haultle-Langenegger, gemäss Verfügung der Landessteuer-Kommission des Kantons Appenzell A.-Rh., in Gais mit 7000 Fr. steuerpflichtigen Vermögens ins Steuerregister eingetragen. Diese Taxation beruht auf folgender Rechnung der

Landessteuer-Kommission : An Aktiven seien 17 100 Fr. vorhanden (nämlich in Gais : Liegenschaftswert 10 500 Fr. und bewegliches Vermögen 1600 Fr., somit total 12 100 Fr., und in Appenzell : Liegenschaftswert nach dortiger Verkehrswertschätzung, laut Mitteilung der Landeskanzlei von Appenzell I.-Rh. vom 21. November 1916, 5000 Fr.); ähnen ständen die Hypothekarlasten von 7000 Fr. gegenüber; deren proportionale Verlegung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis ergebe für Gais eine steuerpflichtige Reinvermögensquote von 7150 Fr. oder rund 7000 Fr.

Andererseits brachte die Landeskanzlei von Appenzell I.-Rh. der Witwe Hautle-Langenegger mit Zuschriften vom 19. Dezember 1916 zur Kenntnis, dass die Steuerschätzungskommission « das Kataster » ihres Innerrhoder Grundbesitzes auf den bisherigen Ansätzen, die einen Gesamtbetrag (für 8 verschiedene Parzellen) von 6150 Fr. ausmachen, belassen habe, mit dem Zusatz, dass gegen diese Beschlüsse innert 10 Tagen Berufung an die Standeskommission geschehen könne. Das fragliche « Kataster » hat steuerrechtlich folgende Bedeutung : Gemäss Art. 9 KV erhebt der Kanton Appenzell I.-Rh. zur Führung des Staatshaushaltes nach Erfordernis eine « Grundsteuer », und als Grundlage für deren Erhebung gilt laut Art. 2 des einschlägigen Grossratsreglements vom 29. November 1904 « die amtliche Schätzung von allen im Kanton liegenden Immobilien », und zwar so, dass zwei Dritteile dieser Schätzung « als sog. Kataster » « in die Steuerpflicht fallen. »

Ferner hatte Witwe Hautle Langenegger schon am 8. November 1916 vom Bezirksrat Appenzell eine in der Folge, am 2. März 1917, berichtigte « Bezirkssteuerrechnung pro 1916 » erhalten, deren Forderung nach dem Verkehrswert ihres Innerrhoder Grundbesitzes (8775 Fr. für 7 ihrer 8 Parzellen) bemessen ist.

Mit Eingabe vom 4. Januar 1917 liess Witwe Hautle-Langenegger durch ihren Sohn bei der Standeskommission

sion von Appenzell I.-Rh. unter Bezugnahme auf die « Katastersteueranzeigen » vom 19. Dezember 1916 ein Gesuch um nochmalige Erwägung der Katasteransätze stellen, mit der Begründung, ihr steuerbares Vermögen betrage nach Teilrodel der Gemeindeganzlei Gais 10 159 Fr. 33 Cts.; hievon sei sie nach Gais steuerpflichtig mit 7000 Fr.; sie könne deshalb nach Appenzell nur noch mit dem Restbetrag von 3159 Fr. 33 Cts. steuerpflichtig erklärt werden, ansonst Doppelbesteuerung einträte, was sie nicht anerkenne.

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh. antworteten mit Schreiben vom 10. Januar 1917, die Steuertaxation in Gais und der dortige Erbteilrodel berühre den Kanton Appenzell I.-Rh. nicht. Hier werde Witwe Hautle nur soweit besteuert, als ihr Innerrhoder Grundbesitz « in die Katastersteuer aufgenommen » sei. Die Katastersteuer sei eine Grundsteuer, die als solche da zu entrichten sei, wo der Grundbesitz liege. Wenn eine Doppelbesteuerung eintreten sollte, so läge sie in Gais. Uebrigens sei die Innerrhoder Katasterschätzung auf total 6150 Fr. nicht beanstandet worden.

Schon früher hatte Witwe Hautle Langenegger mit Rücksicht auf die Steueransprüche der Innerrhoder Behörden auch in Appenzell A.-Rh. wegen des Steueransatzes reklamiert. Ihr Rekurs wurde jedoch vom Regierungsrat, laut Anzeige des Ratsschreibers an sie vom 21. Februar 1917, abgewiesen und ihre Taxation mit 7000 Fr. bestätigt.

B. — Mit Eingabe vom 7. März 1917 hat Witwe Hautle-Langenegger gegen ihre Steuerveranlagung durch Landammann und Standeskommission von Appenzell I.-Rh., sowie den Bezirksrat Appenzell den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung, ergriffen. Sie lässt ausführen : Wenn ihr steuerpflichtiges Vermögen nach Anleitung des bundesgerichtlichen Entscheides i. S. Stricker-

Müller (AS 39 IN^o 103 S. 570 ff.) verteilt werde, so entfalle auf Ausserrhoden ein Betrag von 7000 Fr. und auf Innerrhoden ein solcher von 3000 Fr. Die Forderung sowohl der Innerrhoder Katastersteuer von 6150 Fr. als auch der Appenzeller Bezirkssteuer von 8775 Fr. habe deshalb eine unzulässige Ueberbesteuerung zur Folge. Auch würde die Erhebung jener Katastersteuer insofern noch eine besondere Härte in sich schliessen, als nach innerrhodischem Recht der Katastersteuerpflichtige die ausgelegte Steuer seinem Zeddelkreditor abziehen dürfe, während Ausserrhoden, wo die Rekurrentin wohne und die Zeddel auf ihrem Heimwesen errichtet worden seien, dies nicht gestatte. Die Steuereinschätzung der Rekurrentin durch die innerrhodischen Behörden auf 6150 Fr. bzw. 8775 Fr. sei um so weniger verständlich, als die Landeskanzlei von Appenzell I-Rh der Landessteuermmission von Appenzell A-Rh am 21. November 1916 notifiziert habe, dass der Verkehrswert der Liegenschaft Hautle-Langenegger auf innerrhodischem Territorium 5000 Fr. ausmache. Es werde beantragt, Landammann und Standeskommission von Appenzell I-Rh und der Bezirksrat Appenzell seien gehalten, die Rekurrentin für ihren Liegenschaftsbesitz in Innerrhoden mit 3000 Fr. in der Vermögenssteuer anzulegen.

C. — Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell I-Rh haben in ihrer Vernehmlassung um Schutz des Innerrhoder Steueranspruches ersucht. Die verfassungsmässige Grundsteuer vom innerrhodischen Grundbesitz sei, wird eingewendet, nach allgemeinem Grundsatz auch von Nichtkantonseinwohnern in Innerrhoden zu entrichten. Wenn die Rekurrentin dabei den ihre Liegenschaft belastenden Schuldbetrag nicht in Abzug bringen könne, so sei sie einfach den im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen gleichgestellt. Dasselbe gelte ferner auch hinsichtlich des Steuerabzugs am Kapitalzins; denn die Rekurrentin könne den Abzug einem im Kanton wohnenden Zinsgläubiger gegenüber vor-

nehmen, so gut wie der Kantonseinwohner, und dieser müsse gleich ihr zinsen und steuern, wenn er seine Kastertitel anderswie hinterlege. Die Rekursbehauptung endlich, der Verkehrswert der Liegenschaft Hautle-Langenegger betrage laut Bericht der Landeskanzlei vom 21. November 1916 nur 5000 Fr., sei dahin richtigzustellen, dass sich jener Bericht nur auf das Hauptgrundstück (N^o 539/441) beziehe, das in der Katastrierung mit 3500 Fr. figuriere, während die Besteuerung im ganzen 8 Grundstücke umfasse, wie aus den Katasterschätzungsanzeigen vom 19. Dezember 1916 ersichtlich sei.

Der Bezirksrat Appenzell bestreitet die Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegenüber dem Bezirkssteueranspruch, weil dieser mangels vorgängiger Weiterziehung des bezirksrätlichen Entscheides an die Standeskommission nicht auf einer kantonalen Verfügung im Sinne des Art. 178 Ziff. 1 OG beruhe.

D. — Replizierend hat die Rekurrentin ihren Standpunkt bezüglich der kantonalen Steuer noch näher dahin präzisiert, dass Innerrhoden, indem es den vollen Wert der auf seinem Gebiet liegenden Grundstücke herausziehe, auch die Hypothekartitel besteuere, während diese als bewegliches Vermögen nach der bundesgerichtlichen Praxis da, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz habe, also hier in Ausserrhoden, zu versteuern seien.

Gegenüber der bezirksrätlichen Vernehmlassung bemerkt sie, die Bezirkssteuern beruhten auf der Autonomie der Bezirksgemeinden, und es bestehe deshalb keine Möglichkeit der Weiterziehung eines Bezirkssteuerentscheides an die Kantonsbehörde.

E. — In ihrer Duplik erwidern Landammann und Standeskommission von Appenzell I-Rh noch, dass die kantonale Katastersteuer nicht die Hypothekartitel erfasse, sondern auf den Grundbesitz als solchen gelegt und als Grund- oder Objektsteuer auch nach dem bundesgerichtlichen Entscheide i. S. Stricker-Müller (Erw. 5) ohne Schuldenabzug zulässig sei.

Der Bezirksrat Appenzell hat auf die Erstattung einer Duplik verzichtet.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Die Rekurseingabe vom 7. März 1917 ist rechtzeitig erfolgt, obschon damit die 60tägige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG weder gegenüber den Katasterschätzungsanzeigen der innerrhodischen Landeskanzlei vom 19. Dezember 1916, noch gegenüber der ursprünglichen Steuerrechnung des Bezirksamts Appenzell vom 8. November 1916, auf welche behördlichen Akte die angefochtenen Steueransprüche zurückgehen, eingehalten worden ist. Denn die Rekurrentin hat die dem Bundesgericht unterbreitete Doppelbesteuerungsfrage nach erfolgter Einschätzung in den beiden Kantonen zunächst vor die kantonalen Oberbehörden gebracht, und erst durch deren Entscheidungen — die Antwort von Landammann und Standeskommission von Appenzell I-Rh mit Schreiben vom 10. Januar 1917 einerseits, und die Rekursabweisung seitens des Regierungsrates von Appenzell A-Rh laut Mitteilung des Ratsschreibers vom 21. Februar 1917 andererseits — ist der Doppelbesteuerungskonflikt akut geworden. Es genügt daher nach feststehender Praxis, dass die Rekursfrist diesen Entscheidungen gegenüber beobachtet ist. Der Einwand des Bezirksrats Appenzell, dass seine Steuerfestsetzung deswegen nicht in das Rekursverfahren vor Bundesgericht einbezogen werden könne, weil sie keine « kantonale » Verfügung im Sinne des Art. 178 Ziff. 1 OG darstelle, geht fehl. Mit dem Ausdruck « kantonale » wird in dieser Kompetenznorm der Gegensatz zu « eidgenössisch » bezeichnet, und es ist der staatsrechtliche Rekurs daher auch gegen Verfügungen unterer kantonalen Befürden zulässig, soweit nicht das Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges entgegensteht, was aber gerade beim Rekurs wegen Doppelbesteuerung nicht der Fall ist (vergl. aus neuerer Zeit

z. B. AS 38 I N° 78 Erw. 1 S. 481, 41 I N° 37 Erw. 1 S. 271, 42 I N° 10 Erw. 1 S. 67). Zudem bezweckte die Eingabe der Rekurrentin an die Standeskommission von Appenzell I-Rh vom 4. Januar 1917 offenbar die Klarstellung der Steuerpflicht, aus dem Gesichtspunkte des bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsverbots, im Kantone überhaupt, wenn sie sich auch formell nur auf die kantonale Katastersteuer bezog. Auf den Rekurs ist somit in seinem ganzen Umfange einzutreten.

2. — In der Sache selbst fällt in Betracht: Allerdings hat das Bundesgericht i. S. Stricker-Müller (AS 39 I N° 103 Erw. 5 S. 581) und in der seitherigen Praxis eine Grundsteuer als vom Liegenschaftswert ohne Schuldenabzug erhobene reine Objektsteuer, im Gegensatz zu der den proportionalen Schuldenabzug erfordernden allgemeinen Reinvermögenssteuer, für zulässig erklärt. Allein bei der Grundsteuer des Kantons Appenzell I-Rh handelt es sich insofern nicht um eine solche Objektsteuer, als dabei die Hypothekarschulden in der Weise berücksichtigt werden, dass nach Art. 163 Abs. 2 und 3 EG z. ZGB (wie früher schon nach Art. 17 des Zeddelgesetzes vom 27. April 1884) der Hypothekarschuldner berechtigt ist, den der hypothekarischen Belastung seines Grundbesitzes entsprechenden Teil der Steuer vom Hypothekarzins abzuziehen und so auf den Grundpfandgläubiger abzuwälzen. Mit dieser Grundsteuer wird also in Wirklichkeit der Grundeigentümer nur für den Nettowert des Grundbesitzes und daneben der Grundpfandgläubiger für den Kapitalbetrag seiner Grundpfandforderung besteuert. Nun ist aber die Erhebung dieser letzteren Steuer, wie das Bundesgericht durch Urteil vom 2. Juli 1915 i. S. Mühlmann gegen Appenzell I-Rh (AS 41 I N° 25 Erw. 1 S. 187 ff.) festgestellt hat, im Falle des Wohnsitzes der Grundpfandgläubiger in einem andern Kanton bundesrechtlich unstatthaft, indem sie gegen den durch die bundesgerichtliche Praxis für interkantonale Steuerverhältnisse aufgestellten Grundsatz verstösst, dass grundpfandver-

sicherte Forderungen am Wohnsitz des Gläubigers zu versteuern sind. Das hat zur Folge, dass in einem solchen Falle — wie er hier vorliegt, da die Grundpfandgläubiger der Rekurrentin in Gais, Kanton Appenzell A.-Rh., wohnen — die fragliche Grundsteuerquote auch vom Grundeigentümer nicht erhoben werden darf. Denn anders müsste er diesen Steuerbetrag, dessen Ueberwälzung sich die Grundpfandgläubiger von Bundesrechts wegen nicht gefallen zu lassen brauchen, an sich tragen und würde dadurch zufolge der interkantonalen Beziehung des Steuerfalles stärker belastet, als ohne diese und als das kantonale Steuerrecht selbst es an sich vorsieht. Deshalb kann die streitige Besteuerung der Rekurrentin im Kanton Appenzell I. Rh. vor dem bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung in der Tat nicht bestehen: Vielmehr müssen bei Bestimmung des Vermögenswertes, für den die Rekurrentin grundsteuerpflichtig ist, von dem hiefür an sich massgebenden Schätzungswert ihres Grundbesitzes die darauf haftenden Hypothekarschulden in Abzug gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist zunächst eine dem vollen Wert des Grundbesitzes entsprechende Verlegung seiner einheitlichen Hypothekarbelastung auf die beiden kantonal geschiedenen Teile vorzunehmen, und zwar in der Weise, dass als voller Liegenschaftswert für jedes Kantonsgebiet die dortige amtliche Schätzung in Betracht gezogen wird, wobei immerhin gleichartige Schätzungen der beiden Kantone (sei es die Schätzungen des Verkehrswertes oder eines in bestimmtem Sinne davon abweisenden besondern Katasterwertes) einander gegenübergestellt werden müssen. Mit diesen Schätzungen als solchen hat sich aber das Bundesgericht nicht zu befassen. Es ist daher nicht in der Lage, die angefochtenen Steueransprüche des Kantons Appenzell I.-Rh. und des Bezirks Appenzell nach dem Verlangen der Rekurrentin direkt ziffermässig zu berichtigen, sondern muss sich zur Zeit darauf beschränken, den

Steuerbehörden unter Aufhebung ihrer streitigen Taxationen hiezu die vorstehende grundsätzliche Anleitung zu geben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Steuerbehörden des Kantons Appenzell I.-Rh. (Landammann und Standeskommission sowohl, als auch der Bezirksrat Appenzell) pflichtig erklärt werden, bei Besteuerung der dem Gebiet von Appenzell I.-Rh. angehörenden Teile des Liegenschaftsbesitzes der Rekurrentin den proportional darauf entfallenden Betrag der Hypothekarschulden vom Kataster- bzw. Verkehrswerte in Abzug zu bringen.

26. Urteil vom 20. September 1917

i. S. Bank in Baden gegen Aargau.

Die Besteuerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft an deren Sitz verstösst auch dann nicht gegen Art. 46 Abs. 2 B V, wenn das bewegliche Vermögen der Gesellschaft zum Zwecke seiner Verwaltung und Liquidation an einem Ort ausserhalb des Sitzkantons verbracht worden ist.

A. — Im Frühjahr 1915 beschloss die Generalversammlung der « Bank in Baden », einer Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Baden und einer Filiale in Zürich, ihr Kontokorrent-Geschäft in der Hauptsache an die Aargauische Kreditanstalt in Aarau abzutreten und den eigenen Betrieb auf die Liquidation der von der Kreditanstalt nicht übernommenen Konti und des Wertschriftenportfolios zu beschränken. Diese Geschäftsabtretung führte dazu, dass die Aargauische Kreditanstalt in Baden, im bisherigen Gebäude der Bank in Baden, eine Filiale eröffnete und für deren Betrieb das Personal der Bank in Baden übernahm. Andererseits übertrug die Bank in